



NEWSLETTER #2/2008

Qualifiziertes Verschulden bei

Lieferfristüberschreitung.

Der Spediteur / Frachtführer haftet bei einer Lieferfristüberschreitung im Straßengüterverkehr bekanntermaßen regelmäßig nur begrenzt.

Und zwar gem. § 431 III HGB in Höhe der dreifachen Fracht und nach Art. 23 V CMR sogar nur in Höhe der einfachen Fracht.

Bei Lieferfristüberschreitungen drohen indes regelmäßig Schäden, welche die vorgenannten Haftungsbegrenzungen um ein vielfaches übersteigen.

In der Automobilindustrie kann die verspätete Zulieferung von ("just in time") Bauteilen bspw. dazu führen, dass die Produktion zeitweise einzustellen ist, o.ä.

Sind jedoch die Voraussetzungen des § 435 HGB, bzw. Art. 29 CMR erfüllt, haftet der Spediteur / Frachtführer auch bei einer Überschreitung der Lieferfrist der Höhe nach unbegrenzt.

Soweit ersichtlich, sind bisher nur zwei Entscheidungen veröffentlicht worden, in welcher ein qualifiziertes Verschulden eines Frachtführers bejaht wurde.

Nämlich "unsere" Entscheidung des AG München in TransportR. 1999, S.

448 und die des OLG Köln in NJW-RR 2005, S. 1487 (1488)).

Die Entscheidung des AG München betraf die verspätete Anlieferung einer Sendung, bedingt durch die Verladung auf ein ungeeignetes Fahrzeug; die des OLG Köln die verspätete Zustellung eines Express-Briefes, verursacht dadurch, dass der Brief in den normalen Sendungslauf eingespeist wurde.

Nunmehr liegt uns in einer unserer Sachen eine aktuelle Entscheidung des OLG Stuttgart vom 28.05.2008, AZ. 3 U 10/08 vor, in welcher das OLG Stuttgart die Voraussetzungen des Art. 29 CMR (ebenfalls) bejaht hat.

Gegenstand der Entscheidung war - verkürzt - folgender Sachverhalt:

Ein Automobilzulieferer hatte mit einem (Fixkosten-) Spediteur einen Rahmenvertrag über die europaweite Beförderung von Gütern im Im- und Export geschlossen.

In dem Rahmenvertrag waren u.a. die Laufzeiten für die entsprechenden Transporte genau bestimmt.

Der Spediteur hat sich regelmäßig eines Frachtführers zur Ausführung der Transporte bedient.

Aufgrund eines Wechsels in der Person des Frachtführers, wurde ein Frachtauftrag versehentlich nicht dem

aktuellen, sondern dem bisherigen Frachtführer erteilt, welcher den Auftrag jedoch nicht ausgeführt hat.

Obwohl es auch in der Vergangenheit zu "Irritationen" bei der Auftragsabwicklung gekommen war, hat der Spediteur nur unregelmäßig kontrolliert, ob die von ihm vergebenen Aufträge auch ausgeführt werden

Dass der Auftrag nicht ausgeführt wurde, ist dem Frachtführer erst am nächsten Tage, einem Freitag, aufgefallen.

Der Spediteur hat die Sendung daher erst am Montag zum Versand gebracht.

Bereits am Freitag wäre jedoch erkennbar gewesen, dass die Sendung im normalen Lauf nicht mehr innert der nach dem Rahmenvertrag geschuldeten Lieferfrist zur Auslieferung kommen würde.

Das OLG Stuttgart hat in seinem o.g. Urteil festgeschrieben, dass dem Spediteur gleich dreifach der Vorwurf eines qualifizierten Verschuldens zu machen sei.

Namentlich dadurch, dass der Spediteur, obwohl es auch in der Vergangenheit bereits zu "Irritationen" bei der Auftragsabwicklung gekommen war, keine wirksamen Kontrollen eingerichtet hat, um zu überprüfen ob die von ihm vergebenen Aufträge auch ausgeführt werden.

Dem Spediteur sei ein qualifiziertes Verschulden ferner auch deswegen vorzuwerfen, da er nicht unverzüglich einen Sondertransport (per Sonderfahrt, Luftfracht, o.ä.) organisiert hat, nachdem der Spediteur festgestellt hat, dass der von ihm vergebene Auftrag nicht ausgeführt wurde.

Da - s.o. - zu diesem Zeitpunkt für den Spediteur bereits zu erkennen gewesen wäre, dass die Sendung im normalen Lauf die Empfängerin nicht mehr rechtzeitig erreichen würde, habe der Spediteur einen Schaden durch eine Lieferfristüberschreitung billigend in Kauf genommen.

Schließlich begründe auch noch eine Gesamtschau der Vorgänge ein qualifiziertes Verschulden des Spediteurs.

Zu den vorangestellten Versäumnissen des Spediteurs trat nach Auffassung des OLG Stuttgart nämlich noch hinzu, dass den verantwortlichen Mitarbeitern des Spediteurs i.e. gar nicht mehr bewusst war, welche Lieferfristen nach dem Rahmenvertrag geschuldet waren.

Hätten die verantwortlichen Mitarbeiter jedoch Kenntnis von den Lieferfristen gehabt, hätte ihnen bereits am Freitag auffallen müssen, dass die Lieferfrist nur durch einen Sondertransport einzuhalten ist.

Dem Spediteur sei daher auch vorzuwerfen, die verantwortlichen Mitarbeiter über die maßgeblichen Lieferfristen nicht zureichend unterrichtet zu haben.

Das OLG Stuttgart hat den Spediteur daher gemäß unserer Anträge zum Ersatz des durch die Lieferfristüberschreitung entstandenen Schadens verurteilt.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart ist rechtskräftig.

Benjamin Grimme

BGH Beschl. v. 22.01.2008 – VIII ZB 57/07 – Irrungen und Wirrungen in Zusammenhang mit der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr.

Der BGH hat Anfang diesen Jahres eine kostenrechtliche Entscheidung getroffen, die in ihren tatsächlichen Auswirkungen weit reichende und vor allem negative Folgen haben wird.

Der erste Satz der Entscheidung lautet

„ Es wird daran festgehalten, dass sich die anteilige Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (Nr. 2400 VV RVG a.F.) auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrensgebühr gemäß Teil 3 Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren nach Nr. 3100 VV RVG anfallende Verfahrensgebühr mindert.“

Hört sich kompliziert an – ist es aber nicht!!!

Ursprünglich vertrat man die Auffassung, dass dem vorgerichtlich bereits tätig gewordenen Anwalt die verdiente Geschäftsgebühr halbiert wird und die gerichtliche Verfahrensgebühr ungekürzt entsteht und im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden kann.

Der BGH hat nunmehr klargestellt. Dass die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit ungekürzt fortbesteht, während die verdiente Verfahrensgebühr für das anschließende Gerichtsverfahren halbiert wird und somit auch nur gekürzt im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden kann.

Da die volle Geschäftsgebühr von dem Mandanten zu tragen ist, ist man dazu übergegangen diesen Kollateralschaden unter Verzugs Gesichtspunkten im Gerichtsverfahren selbst geltend zu machen. Wurde die Geschäftsgebühr als Schaden tituliert oder unstrittig von der Gegenseite bezahlt, so hat man im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren die Verfahrensgebühr halbiert.

Hier setzt der zweite Satz des Beschlusses mit seinen fatalen tatsächlichen Konsequenzen an:

„ Für die Anrechnung ist es ohne Bedeutung, ob die Geschäftsgebühr auf materiellrechtlicher Grundlage vom Prozessgegner zu erstatten und ob sie unstrittig, geltend gemacht, tituliert oder bereits beglichen ist.“

Hört sich erst einmal nicht schlimm an – ist es aber!!!!

Diese Rechtsprechung hat vor allem für Beklagte und Streitverkündete, deren Anwälte bereits vorgerichtlich tätig waren fatale kostenrechtliche Folgen. Während der Kläger zumeist die von ihm zu tragende Geschäftsgebühr unter dem materiellrechtlich als Verzugschaden im Erkenntnisverfahren geltend machen kann, wird es dem Beklagten zumeist an einer materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage fehlen, so dass er auf der Geschäftsgebühr als Kollateralschaden sitzen bleibt. Grundsätzlich ist in der unberechtigten Inanspruchnahme keine Ersatzpflicht auslösende Vertragsverletzung zu sehen. Der BGH hat bisher lediglich einmal eine Ersatzpflicht im Rahmen eines Mietverhältnisses bejaht (BGH VersR 2007, 507 ff.). Hier grenzte die Geltendmachung des Anspruchs durch den Vermieter jedoch nahe an eine sittenwidrige Schädigung. Hieraus wird von der herrschenden Meinung gefolgert, dass dem Be-

klagen grds. kein materiellrechtlicher Erstattungsanspruch zur Verfügung steht. Sollte ein solcher in einem Ausnahmefall gegeben sein, so ist dieser Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten im Wege der Widerklage geltend zu machen. Hier trifft es den Streitverkündeten noch härter. Selbst wenn er einmal einen Anspruch auf Ersatz der vorgegerichtlichen Anwaltskosten haben sollte, so kann er den Anspruch nicht im anhängigen Verfahren geltend machen, da er formal nicht Partei des Verfahrens ist und somit keine eigenen Anträge stellen kann.

Der Beklagte bzw. Streitverkündete, der vorgerichtlich einen Anwalt zur Anspruchsabwehr eingeschaltet hat, schaut somit auch bei Prozessgewinn kostenrechtlich in die Röhre als er die entstandene Geschäftsgebühr seines Anwaltes selbst zu tragen hat. Dies hat der BGH sehenden Auges in Kauf genommen.

Darüber hinaus wird der Umstand, dass zumindest der Kläger seine vorgerichtlichen Anwaltskosten in dem Prozess selbst geltend macht, dazu führen, dass jeder Zivilrechtsstreit nunmehr auch ein Kostenrechtsstreit wird. Die Gegenseite wird im Erkenntnisverfahren die vorgerichtliche Tätigkeit gering bewerten, während im Kostenerstattungsverfahren bei gleicher Tätigkeit eine umgekehrte Bewertung vorgenommen wird, da eine hohe Geschäftsgebühr zu einer größeren Kürzung der Verfahrensgebühr führt. Da Teile in der Literatur bei einem Streit über die Gebührenhöhe die obligatorische eines Gebührengutachtens der zuständigen Rechtsanwaltskammer befürworten, ist davon auszugehen, dass die neue Rechtsprechung des VIII. Zivilsenates des BGH zu einer erheblichen Verzögerung der Rechtsstreite führen wird. Derzeit sind weitere Beschwerdeverfahren bei anderen Se-

naten des BGH in gleicher Angelegenheit anhängig. Es bleibt zu hoffen, dass diese Senate umsichtiger mit der aufgeworfenen Rechtsfrage umgehen und sich von der Rechtsprechung des VIII. Senates abkehren.

Stephan Göke

Wegfall der Haftungsbegrenzungen bei Kühltransporten

Das LG Frankfurt a.M. hat kürzlich in zwei Rechtsstreitigkeiten darüber befunden, wann bei einem Kühltransport von einer grobfahrlässigen Verursachung des entstandenen Schadens auszugehen ist.

I. Dem ersten Rechtsstreit vor dem LG Frankfurt a.M., Az.: 3-1 O 151/07 nahm die Klägerin als Transportversicherer ihrer VN die Beklagte auf Schadensersatz in Höhe von EUR 9.994,70 nebst Zinsen in Anspruch.

Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die VN beauftragte Ende März 2007 die Beklagte mit dem Transport von Arzneimitteln zu festen Kosten aus Griechenland nach Deutschland. Laut CMR-Frachtbrief und Routingorder war für das Transportgut ein Temperaturbereich von + 2 bis +8 ° C vorgegeben.

Unstreitig ist, dass die zu transportierende Sendung während der Transportzeit durch die Beklagte ungekühlt zwischengelagert und dabei mehrere Tage lang Temperaturen von + 14°C ausgesetzt war. Diese Angaben ergaben sich aus den Aufzeichnungen der an dem Wagen angebrachten Temperaturaufzeichnungsgeräten.

Die Klägerin erstattete ihrer VN den ihr durch die zu hohen Temperaturen un-

brauchbar gewordenen Teile der Warensendung entstandenen Schaden. Die Klägerin behauptet, die eingeschalteten Daten-Logger seien am 13.03.2007 von der VN nach Griechenland geschickt worden und am 30.03.2007 mit der Warensendung verbunden worden.

Die Beklagte beruft sich darauf, es sei nicht eine einzelne Palette, sondern drei Packstücke übergeben worden und diese seien unter den gleichen Bedingungen befördert worden. Die zu hohe Temperatur sei deswegen zustande gekommen, weil eine gesonderte Kennzeichnung über die Verpflichtung zum temperaturgeführten Transport an den Packstücken gefehlt habe.

Sie vertritt die Ansicht, sie könnte sich auf die Haftungsbeschränkung nach CMR berufen.

Das LG Frankfurt hat der Klage weitestgehend stattgegeben. Der Klägerin steht gemäß Artikel 17 ff. CMR aus abgetretenem oder gemäß § 67 VVG übergegangenem Recht ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu.

Das Gericht sah es auf Grundlage der vorgelegten Transportpapiere als erwiesen an, dass es eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der VN und der Beklagten hinsichtlich des Temperaturbereichs der zu befördernden Sendung gegeben habe. Die vorgegebene Temperatur sei sowohl im CMR-Frachtbrief als auch in der Routingorder vermerkt worden. Diese ausdrückliche Vereinbarung habe die Beklagte grobfahrlässig missachtet, indem sie die Sendung ungekühlt gelassen habe. Die Beklagte könne sich daher nicht auf Haftungsbeschränkungen berufen.

Mit dem Einwand, die einzelnen übernommenen Packstücke hätten keine gesonderte Kennzeichnung als küh-

lungspflichtig aufgewiesen, kommt es nach Ansicht des Gerichtes nicht an, da die Vereinbarungen der VN und der Beklagten in den Frachtpapieren enthalten gewesen seien.

Die Beklagte habe bei Übernahme der Sendung keine Überprüfung der Vorkühlung der Frachtstücke vorgenommen, so dass davon auszugehen sei, dass eine ordnungsgemäße Vorkühlung vorgelegen habe. Eine ordnungsgemäße Vorkühlung ergäbe sich nach Ansicht des Gerichtes im Übrigen aus der den Sendungen beigefügten Daten-Logger, da diese bereits 10 Tage vor Übernahme der Sendung durch die Beklagte Werte aufgezeichnet haben, die in dem Bereich lagen, die sie auch während der Transportzeit einzuhalten gewesen wären. Der Totalschaden der Sendung sei seitens der Klägerin hinreichend nachgewiesen, so dass die Beklagte – mit Ausnahme von Zinsen - antragsgemäß zu verurteilen gewesen ist.

II.

In dem zweiten Rechtsstreit vor dem LG Frankfurt a.M., Az. 3 – 03 O 16/07, nahm die Klägerin aus übergegangenem Recht ihrer VN die Beklagte wegen eines eingetretenen Totalschadens in Höhe von EUR 9.136,40 sowie Gutachterkosten in Höhe von EUR 615,00 in Anspruch.

Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die VN beauftragte die Beklagte im Mai 2006 mit einem innerdeutschen Transport zu festen Kosten.

Während des Transports erlitt die Sendung durch Frosteinwirkungen einen Totalschaden. Die Trennwand zwischen der Tiefkühlkammer des LKW und einer zweiten für über dem Gefrierpunkt liegenden Temperatur vor-

gesehenen Kühlraum war nicht vollständig verschlossen, zumindest nicht verriegelt.

Die Klägerin behauptet, die Sendung sei in der für Tiefkühlung vorgesehenen Kammer befördert worden. Das Verhalten des Fahrers sei als qualifiziertes Verschulden zu bewerten, so dass die Beklagte sich auf Haftungsbeschränkungen nicht berufen könne.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie EUR 9.849,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.08.2006 zu zahlen.

Die Beklagte und ihre Streitgehilfin beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten die Aktivlegitimation der Klägerin sowie eine Beförderung der Waren in der falschen Kühlkammer. Im Übrigen sind sie der Ansicht, dass im Verhalten des Fahrers kein grobes Verschulden gesehen werden könne und die VN der Klägerin verpflichtet gewesen sei, vorab auf die Gefahr eines erheblichen Schadens hinzuweisen.

Der zulässigen Klage ist weitestgehend stattgegeben worden. Lediglich hinsichtlich des hinzugerechneten Mehrwertsteuerbetrages der Gutachterkosten sei die Klage abzuweisen gewesen.

Die Beklagte haftet der Klägerin für die Totalbeschädigung des von ihr übernommenen Gutes nach §§ 425, 435, 461 HGB, Ziff. 27.2 ADSp.

Die Schadensregulierung im Verhältnis der Klägerin zu ihrer VN war unstrittig und im Übrigen hatte die Klägerin eine Abtretungserklärung vorgelegt, so dass das Gericht von der Aktivlegitimation der Klägerin ausging.

Das Gericht begründete die unbegrenzte Haftung der Beklagten damit, dass der Fahrer der Streitgehilfin zu 2. als Unterfrachtführer den Schaden leichtfertig in dem Bewusstsein verursacht hat, dass sein Verhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt führen werde (§ 435 HBG, Ziffer 27.2 ADSp).

Das Gericht führt hierzu aus, dass es bei der Durchführung eines Kühltransportes auf einem mit zwei Kühlkammern zur unterschiedlichen Kühlung von Waren eingerichteten LKW zu den elementaren Pflichten des Fahrers gehört, die zwischen diesen beiden Räumen liegende Trennwand sicher zu verschließen. Diese Pflicht hat der beladene Fahrer verletzt. Dies gilt nach Ansicht des Gerichtes auch dann, wenn er die Trennwand nicht vollständig offen gelassen hat, sondern lediglich nicht verriegelt haben sollte. Denn im letzteren Fall wäre der bei Schadensfeststellung angetroffene weit geöffnete Zustand der Trennwand nur erklärlich, wenn sich derartige Trennwände bei Unterbleiben der Verriegelung während der Fahrt selbsttätig weiter öffnen. Unter dieser Voraussetzung ist dann aber eine sichere Verriegelung vor Fahrtantritt vollends unverzichtbar.

Dem beladenen Fahrer war dies auch unzweifelhaft bewusst. Im Wageninneren war unstrittig ein Schild angebracht, auf dem stand „Trennwand unbedingt verriegeln“. Aufgrund des Schildes wurde somit der Fahrer immer wieder daran erinnert, dass die Trennwand zu verriegeln sei. Bei dieser Sachlage besteht auch kein Zweifel daran, dass sich das erhebliche Risiko einer Schadensverwirklichung für den Fall des Zuwiderhandelns geradezu aufdrängte. Dies gilt insbesondere für die vorliegend beförderten Güter, von denen der Beklagten unstrittig bekannt

war, dass es sich um Arzneimittel handelte.

Aufgrund der Tatsache, dass der Beklagten unstreitig bekannt war, dass es sich um Arzneimittel handelte, kann von einem mitwirkenden Verschulden der Klägerin wegen eines unterbliebenen Hinweises auf die Schadensanfälligkeit der zu transportierenden Waren nicht ausgegangen werden.

Angela Schütte

Zum Urteil des BGH vom 6.12.2007 (I ZR 174/04)-Wann geht die Pflicht zur transportsicheren Verladung gemäß § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB auf den Frachtführer über?

Die Antwort auf diese Frage ist im Grunde für den einzelnen Rechtsstreit nicht prognostizierbar. Auch und insbesondere nach obiger BGH-Entscheidung nicht, deren erster Teil des Leitsatzes lautet:

Allein aufgrund des Umstands, dass ein Transportfahrzeug mit besonderen technischen Verladevorrichtungen einschließlich einer Hebebühne zum Einsatz kommt und die Parteien des Beförderungsvertrags keine Bedienung der Verladevorrichtung durch den Absender vereinbart haben, kann nicht angenommen werden, dass die beförderungssichere Verladung des Transportguts abweichend von § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB dem Frachtführer obliegt.

Das Berufungsgericht begründete diese Entscheidung damit, dass die Bedienung dieser besonderen Einrichtung keinerlei konkrete Vorkenntnisse erfordere und von jedermann per Knopfdruck vorgenommen werden könne. Diese Begründung hielt der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand-dies erstaunt.

Der Leitsatz lautet jedoch weiter:

Der Frachtführer kann aber dann zur beförderungssicheren Verladung des Gutes verpflichtet sein, wenn er im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die Verladetätigkeit übernommen hatte, so dass der Absender nach Treu und Glauben annehmen durfte, der Frachtführer werde auch weiterhin so verfahren.

Die Klägerin hat in der Klageschrift vorgetragen, ihre Versicherungsnehmerin habe die Beklagte regelmäßig mit der Beförderung von hochempfindlicher Computerware beauftragt. Die Aufträge seien stets in der Weise abgewickelt worden, dass die Versenderin die Ware jeweils "ab Rampe" bereitgestellt habe. Es sei dann Sache des Fahrers der Beklagten gewesen, das Gut sachgerecht auf das Transportfahrzeug zu bringen und dort beförderungssicher zu stauen. In ihrer Berufungsbegründung hat die Klägerin ausdrücklich erklärt, dass sie an ihrem Vortrag hinsichtlich der Verlademodalitäten festhalte. Darüber hinaus hat sie dargelegt, dass die geübte Praxis der Beklagten bekannt gewesen sei und deshalb in den schriftlichen Transportaufträgen der Versicherungsnehmerin an die Beklagte nicht habe gesondert erwähnt werden müssen.

Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass der Vortrag der Klägerin zu den Verlademodalitäten den Schluss auf eine zumindest konkludente Vereinbarung hinsichtlich einer Verlagerung der Verladepflicht von der Versenderin (= Versicherungsnehmerin der Klägerin) auf die Beklagte zulässt. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang geltend gemacht, ihre Versicherungsnehmerin habe die Beklagte gerade deshalb laufend mit Transporten von hochempfindlicher Computerware beauftragt, weil sie auf Computertransporte spezialisiert gewesen sei. Die Beklagte ist

diesem Vorbringen nicht substantiiert entgegengetreten.

Das Berufungsgericht ist dem entscheidungserheblichen Beweisantritt der Klägerin durch Einvernahme eines Mitarbeiters der Versenderin als Zeugen über die Verladetätigkeit der Beklagten in der ständigen Geschäftsbeziehung nicht nachgegangen. Sollte sich dieser Vortrag der Klägerin nach Rückverweisung an das Berufungsgericht bestätigen, wird die Beklagte verurteilt werden.

Fazit:

Die grundsätzliche Obliegenheit des Absenders, für die transportgerechte Verladung Sorge zu tragen, ist nicht so leicht auf den Frachtführer zu übertragen.

Wie die vertraglichen Pflichten verteilt sind, ergibt sich - vorbehaltlich einer späteren (einvernehmlichen) Änderung - zunächst grundsätzlich aus den von den Parteien bei Abschluss des Frachtvertrages getroffenen Abreden. Zu den "Umständen" i.S. des § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB zählen daher in erster Linie solche Gegebenheiten, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgelegen haben. Dementsprechend kommt es im Streitfall darauf an, ob nach der Vorstellung der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besondere technische Verladevorrichtungen zum Einsatz kommen sollten (vgl. Koller aaO § 412 HGB Rdn. 9). Im Streitfall fehlte es jedoch an Feststellungen, dass die Versicherungsnehmerin und die Beklagte bereits bei Abschluss des Frachtvertrages davon ausgegangen sind, wegen der Art der zu befördernden Güter oder aus anderen Gründen sei der Einsatz eines Transportfahr-

zeugs mit einer Hebebühne erforderlich.

Rein objektive „Umstände“, also wie im vorliegenden Fall die Verladung mit einer Vorrichtung, die sogar dem Frachtführer gehört und zu deren Bedienung der Absender noch nicht einmal Anweisungen erhielt, reichen für die Darlegung, dass der Frachtführer für die Verladung Sorge trägt, nicht aus.

Erfolgversprechender ist demnach eher der Vortrag der über einen längeren Zeitraum gehandhabten Übung zwischen Absender und Frachtführer, in der der Frachtführer die Verladung übernommen hat, also letztlich Vortrag, der eine –wenn auch konkludente– Absprache der Parteien und damit auch subjektive Elemente seitens des Frachtführers zum Gegenstand hat. Solche, insbesondere konkludente Vereinbarungen sind im Prozess schwieriger zu beweisen als rein objektive Gegebenheiten, wie die Nutzung bestimmter Verladevorrichtungen. Das einzige Beweismittel ist in der Regel eine umfangreiche Zeugeneinvernahme. Um so wichtiger ist es im Prozess auf einen Zeugen zurückgreifen zu können, der die gängige Verladepaxis der Parteien im Verlauf ihrer Geschäftsbeziehung aus erster Hand erläutern kann, da Niederschriften zur Praxis oder gar schriftliche Vereinbarungen in der Regel fehlen.

Eva-Maria Braje

Reichweite der Verjährung (§ 439 HGB)

Gemäß § 439 HGB verjähren Ansprüche aus einer Beförderung, in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden (so genanntes qualifiziertes Verschulden) beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Im allgemeinen

Frachtrecht existiert somit nur eine sehr kurze Verjährung, die nur im Falle des qualifizierten Verschuldens bis zur regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren reicht (vgl. § 195 BGB).

Gegenstand vielfältiger Diskussionen ist die Reichweite des Anwendungsbereiches des § 439 Absatz 1 HGB. Insbesondere stellt sich regelmäßig die Frage welche Verträge beziehungsweise welche Ansprüche von § 439 Absatz 1 HGB umfasst werden. Die Vorschrift selbst gibt leider nur eine sehr schwammige Auskunft darüber. Sie spricht lediglich von Ansprüchen aus einer Beförderung. Jedoch welche Ansprüche sind das?

Einigkeit besteht darin, dass § 439 HGB nicht eingreift, wenn der Vertrag selbstständig neben dem Beförderungsvertrag steht. Verträge sind insbesondere dann selbstständig, wenn sie auf mehreren Rechtsgeschäften beruhen. Die äußere Verbindung mit dem Beförderungsvertrag oder einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag genügt nicht. Nennenswerte Beispiele für eine solche Selbstständigkeit ist die Vermietung eines Beförderungsmittels auf längere Zeit und die Vereinbarung mehrerer Transporte sowie ein Verwahrungsvertrag hinsichtlich der Begutachtung eines Schadens.

Auch Verträge nicht beförderungsbezogener Art fallen nicht unter § 439 HGB. Beispiele dafür sind insbesondere die Kommissionierung des Gutes, eine aufwendige Bearbeitung des Gutes nach Ablieferung, eine nicht verkehrsbedingte Lagerung, Einkauf oder Verkauf der transportierten Waren und die Verschaffung von Rückfracht.

Wir konnten nun erstmals ein (noch nicht rechtskräftiges) Urteil des Amts-

gerichtes Frankfurt am Main erstreiten, in dem diese bereicherungsrechtliche Ansprüche dem Anwendungsbereich des § 439 HGB zuordnet (AG Frankfurt am Main - Urteil vom 27.05.2008 - 32 C 88/08-84).

Insbesondere Koller (Transportrecht, 6. Auflage, § 439, Rz. 10) vertrat seit jeher diese Auffassung. Insoweit sollen rechtsgrundlose Leistungen, also ungerechtfertigte Bereicherungen, von § 439 HGB umfasst werden, wenn die Existenz eines Rechtsgrundes aus dem Frachtvertrag geprüft werden muss.

Diese Rechtsauffassung erweitert den Anwendungsbereich des § 439 HGB. Nicht nur Zuvielzahlungen, Doppelzahlungen von Fracht, Transporte einer größeren als vereinbarten Menge sind nun von dessen Anwendbarkeit umfasst, sondern auch Rückforderungen wegen Unwirksamkeit des Frachtvertrages sowie bei gerichtlicher Feststellung des Nichtbestehens eines Anspruchs.

Letzteres hat vor allem praktische Relevanz im Hinblick auf den Abschluss eines Vergleichs:

Wird beispielsweise ein Vergleich unter Vorbehalt der Rückforderung zwischen dem Absender und dem Hauptfrachtführer geschlossen und nimmt der Hauptfrachtführer dann Regress bei dem Subfrachtführer, dann kann die Zahlung im Verhältnis Absender und Hauptfrachtführer zu eine rechtsgrundlosen Leistung werden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass ein (deckungsgleicher) Anspruch zwischen Hauptfrachtführer und Subfrachtführer nicht besteht. Das Amtsgericht Frankfurt führt auf Grundlage dieses Sachverhaltes aus:

„Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen den Verjährungsvorschriften des § 439 HGB, wenn die Existenz eines Rechtsgrundes aus dem Frachtvertrag für eine Leistung geprüft werden muss. Erfasst werden nur Ansprüche aus Beförderung, nicht jedoch Ansprüche aus selbstständigen Verträgen, die lediglich dem Umfeld der Beförderung zuzurechnen sind. Von § 439 HGB werden die Ansprüche die mit der Güterbeförderung im Zusammenhang stehen, umfasst.

Vorliegend zahlte die Klägerin auf eine Schadensmeldung wegen einer behaupteten Beschädigung das Frachtgut. Es kann dahinstehen, ob die Motivation der Klägerin darin gelegen hat, eine richtige Streitigkeit zu vermeiden, der das Rechtsverhältnis, aus welchem die Beklagte in Anspruch genommen wurde, der ursprünglich zugrunde liegend Frachtvertrag war. Aufgrund dessen erfolgte die Zahlung trotz des von der Klägerseite behaupteten Bedingung im Hinblick auf dieses Rechtsverhältnis, so dass ein unmittelbarer Bezug zu dem Frachtvertrag bestand.“

Dieses Urteil schließt sich an das des Bundesgerichtshofes vom Januar diesen Jahres an (BGH Urteil vom 10.01.2008 – I ZR 13/05). In diesem Urteil entschied der Bundesgerichtshof, dass Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung des Transportgutes im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Ablieferung des Gutes auch dann nach § 439 Absatz 1 HGB verjähren, wenn der Ablieferungsvorgang zum Zeitpunkt der Schadenshandlung bereits abgeschlossen war.

Gegenstand dieser Entscheidung war hingegen ein so genannter deliktischer Anspruch aus § 823 BGB gegen einen Mitarbeiter des den Transport durchführenden Frachtführers. Nach dieser

Vorschrift ist zum Schadenersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder einen sonstiges Rechts eines anderen widerrechtlich verletzt. Vergleichbar mit den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen werden auch von dieser Vorschrift Ansprüche ohne vertragliche Beziehung erfasst.

Der Bundesgerichtshof führt insbesondere aus:

„Von einer Beförderung im Sinne es § 439 Abs. 1 HGB ist immer dann auszugehen, wenn ein wirksamer Frachtvertrag zustande gekommen ist. Ist dieses der Fall, dann unterfallen alle Ansprüche, die mit dieser Beförderung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, der Verjährungsregelung des § 439 HGB, unabhängig davon, von welcher Seite sie geltend gemacht und auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

[...]

Die in Anlehnung an Artikel 32 CMR durch das Transportrecht zur Form gesetzter neu geschaffener eigenständigen Verjährungsregelung des § 439 HGB erfasst nicht nur sämtliche vertragliche Ansprüche, sondern wie Artikel 32 CMR auch aussagt, außervertragliche insbesondere auch deliktische Ansprüche aus § 823 ff. BGB.

[...]in bewusster Anlehnung an den Wortlaut des Artikel 32 CMR [sollen] alle – vertraglichen wie außervertraglichen – Ansprüche erfasst werden, die sich aus der Beförderungssituation ergeben (Bundestagsdrucksache 13/8445, Seite 77).

Im Ergebnis lässt sich also feststellen, dass auch deliktische sowie bereicherungsrechtliche Ansprüche von der Vorschrift des § 439 HGB umfasst

werden. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist daher sehr weit. Um nicht in die Verjährungsfalle zu geraten, ist deshalb eine konsequente und sorgfältige Schadensbearbeitung innerhalb eines Jahres erforderlich. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind daher alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auszusondieren und im Zweifelsfalle und aus Gründen der gebotenen Vorsicht der kurzen Verjährung des § 439 HGB zuzuordnen. Andernfalls droht Verjährung mit der Folge des Anspruchsverlustes.

Ein wirksamer Weg die Verjährungsfrist hinauszuzögern ist die Herbeiführung der Verjährungshemmung. Diese erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften und umfasst alle Ansprüche aus § 439 HGB. Von praktischer Relevanz ist insbesondere die Haftbarhaltung innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Sendungsgutes (vgl. § 439 Absatz 3 HGB), Verhandlungen mit dem Gegner (vgl. § 203 BGB), die Zustellung eines Mahnbescheides, die Klagerhebung und die Streitverkündung (vgl. § 204 BGB).

Thomas Trieb

Ihre Ansprechpartner:
Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-kollegen.de
Andrea Meyer:
a.meyer@grimme-kollegen.de
Stephan Göke:
s.goeke@grimme-kollegen.de
Angela Schütte:
a.schuette@grimme-kollegen.de
Eva-Maria Braje:
e.braje@grimme-kollegen.de
Thomas Trieb:
t.trieb@grimme-kollegen.de

Grimme & Kollegen,
Neumühlen 15, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70 Fax: +49 40
32 57 87 99